



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 10. September 2019

Revision der Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken für das Schreiben des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vom 11. Juli 2019 und die Gelegenheit, uns zum Vorentwurf zur Änderung der Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln (SR 814.812.38; abgekürzt VFB-K) äussern zu können.

Mit dem vorliegenden Entwurf schlägt das BAFU diverse Anpassungen VFB-K vor. Diese Verordnung trat im Jahr 2005 in Kraft und wurde letztmals im Jahre 2007 überarbeitet.

Die aktuelle Revisionsvorlage umfasst die folgenden Kernpunkte:

- Aufteilung der bisherigen Fachbewilligung in zwei unterschiedliche Fachbewilligungen:
 - Klimaanlage, die in Strassenfahrzeugen, Land- oder Baumaschinen verwendet werden;
 - andere Geräte und Anlagen, die der Kühlung, Klimatisierung oder Wärmegewinnung dienen;
- Einführung eines praktischen Prüfungsteils als Ergänzung zur rein theoretischen Prüfung;
- Abschaffung des Fachbewilligungsausschusses mit Vertreterinnen und Vertretern von Bundesämtern, kantonalen Fachstellen sowie Handel und Gewerbe.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Aufteilung in zwei Fachbewilligungsbereiche

Wir begrüssen die Aufteilung der Fachbewilligung Kältemittel in zwei Fachbewilligungsbereiche und die entsprechenden Anpassungen der Art. 1, 2 und 9 und des Anhangs 1. Ebenso begrüssen wir die entsprechende Einführung des Auto Gewerbe Verbandes Schweiz (AGVS) als zweite Trägerschaft für die Fachbewilligung im Bereich Klimaanlage, die in Strassenfahrzeugen, Land- oder Baumaschinen verwendet werden (Art. 7).



Eine effektive Umsetzung der Umweltziele im Bereich des Umgangs mit Kältemitteln sollte direkt bei der Anwenderin oder beim Anwender der Kältemittel erfolgen. Dazu notwendig sind möglichst anwendungsbezogene, massgeschneiderte Schulungsmassnahmen im Tätigkeitsbereich der betroffenen Personen. Dazu dienen auch qualitativ einwandfreie und branchenspezifische Unterlagen und Kurse zum Erwerb der Fachbewilligung. Zusätzlich bedeutet dieser Schritt eine Harmonisierung mit der europäischen Gesetzgebung.

Der AGVS vertritt rund 4'000 kleine, mittlere und grössere Unternehmen, Markenvertretungen sowie unabhängige Garagenbetriebe. Er umfasst insgesamt 39'000 Mitarbeitende in den AGVS-Betrieben – davon rund 8'500 in der Aus- und Weiterbildung stehende Nachwuchskräfte. Es scheint zielführend zu sein, einen Branchenverband dieser Grösse mit der Trägerschaft zu beauftragen um auch eine Nachhaltigkeit sicherzustellen.

2. Einführung eines praktischen Prüfungsteils

Die Erweiterung der Prüfung zur Erlangung der Fachbewilligung mit einem praktischen Teil wird begrüsst.

Um Emissions-Reduktionsziele zu erreichen ist es zentral, Kältemittel korrekt zu handhaben, sodass die Emissionen in die Umwelt reduziert werden. Dies kann nur durch Vermittlung und Prüfung der praktischen Tätigkeiten verifiziert werden.

Wir gehen davon aus, dass die Prüfung und die damit verbundenen Kosten in den anerkannten Berufsausbildungen (EFZ) beider Geltungsbereiche weiterhin eingeschlossen sind.

3. Abschaffung des Fachbewilligungsausschusses

Wir bedauern die Absicht, den Ausschuss für die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln abzuschaffen und lehnen diesen Vorschlag ab (Art. 9 und 10).

Der Fachbewilligungsausschuss hat die Aufgabe, das BAFU unter dessen Vorsitz in Fragen des Vollzugs dieser Verordnung zu beraten. Mit der vorgegebenen Konstellation an Mitgliedern dieses Ausschusses kann sichergestellt werden, dass die relevanten Bedürfnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Fachbewilligungssystems eingebracht werden.

Wir erachten zudem den Zeitpunkt für eine Abschaffung des Fachbewilligungsausschusses als ungünstig, da dieser gerade bei der Implementierung einer praktischen Prüfung wichtige Inputs liefern könnte. Zudem sind Fachbewilligungsausschüsse bei den meisten anderen Fachbewilligungen immer noch in den entsprechenden Verordnungen vorgesehen.

Den Aufwand beim BAFU für die Bestellung und den Vorsitz des Fachbewilligungsausschusses beurteilen wir gegenüber dem Nutzen für das Gesamtsystem als verhältnismässig und notwendig. Zudem ist der Fachausschuss das einzige Gremium, das einen regelmässigen und institutionalisierten Austausch zwischen kantonalen Vertreterinnen und Vertretern des Vollzugs und dem BAFU bewerkstelligt.



Wir bitten daher das UVEK, von der Abschaffung des Fachbewilligungsausschusses abzusehen. Falls diesem Antrag nicht entsprochen wird, sei ein alternatives Gremium, in dem sich die kantonalen Vollzugsbehörden regelmässig beim BAFU einbringen können, einzurichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin



Canisius Braun
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
flavio.malaguerra@bafu.admin.ch